

Leitfaden

Traumaambulanzen
für Opfer von Gewalttaten

Kurzfassung

Um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung bei Betroffenen von Gewalttaten möglichst zu verhindern oder zu vermindern, richtet das ZBFS in Zusammenarbeit mit psychiatrischen Einrichtungen Traumaambulanzen ein. Dort können Betroffene frühzeitig psychotherapeutische Leistungen in Anspruch nehmen, im Rahmen derer die Behandlungsbedürftigkeit und erforderliche Akutmaßnahmen festgestellt und durchgeführt werden können.

Den positiven Effekt einer Frühintervention in einer Traumaambulanz bestätigte die vom Universitätsklinikum Ulm im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführte Studie „Verbesserter Zugang zu Traumaambulanzen durch aktiven Einbezug der Versorgungsbehörden sowie primärer Anlaufstellen und Evaluation der Effektivität von Sofortinterventionen“ (TRAVESI). Das Ergebnis der Studie zeigt, dass eine möglichst frühzeitige Untersuchung und Behandlung verhindern kann, dass sich die psychischen Folgen von Gewalttaten dauerhaft als Gesundheitsstörungen verfestigen. Die Ergebnisse der Studie können online eingesehen werden unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s00278-015-0073-0>.

In Bayern gibt es für betroffene Kinder und Jugendliche bereits seit einigen Jahren das Angebot, frühzeitig psychotherapeutische Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dieses Angebot wurde zum 01.01.2021 auf Erwachsene, die Opfer von Gewalttaten werden, ausgeweitet. Das bedeutet, dass Erwachsene dann einen Anspruch auf Leistungen in der Traumaambulanz haben, wenn sich die Gewalttat ab dem 01.01.2021 ereignet hat. Für Kinder und Jugendliche hingegen gilt dieser Stichtag nicht. Sie können die Leistungen einer Traumaambulanz auch dann in Anspruch nehmen, wenn sich die Gewalttat vor dem 01.01.2021 ereignet hat.

Vorwort

Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanz

1. Voraussetzungen des Anspruchs nach dem Opferentschädigungsgesetz

Wer infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 OEG).

2. Berechtigter Personenkreis

Zum Kreis der Betroffenen von Gewalttaten gehören gem. § 2 SGB XIV:

- unmittelbar Geschädigte
- deren Angehörige: Ehegatten, (Stief-, Pflege-) Kinder, Eltern,
- deren Hinterbliebene (Witwen/r, Waisen, Eltern, Betreuungsunterhaltsberechtigten) und
- deren Nahestehende (Geschwister und Personen, die mit Geschädigten eine eheähnliche Lebensgemeinschaft führen)

3. Leistungen der Traumaambulanz

Die Leistungen der Traumaambulanz bestehen aus zunächst fünf Sitzungen für Erwachsene oder acht Sitzungen für Kinder und Jugendliche. Im Anschluss ist die Erweiterung um bis zu zehn weitere Sitzungen möglich, wenn diese erforderlich sind und der Antrag der betroffenen Person von der zuständigen Regionalstelle des ZBFS genehmigt wurde.

4. Inanspruchnahme der Leistung

Die erste Sitzung in der Traumaambulanz muss grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach dem tätlichen Angriff stattfinden. Bei Angehörigen, Hinterbliebenen und

Nahestehenden muss die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten, nachdem sie Kenntnis der Tat erlangt haben, in Anspruch genommen werden.

Wenn das schädigende Ereignis mehr als zwölf Monate zurückliegt, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanz, wenn dieses Ereignis zu einer akuten psychischen Belastung geführt hat und die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten nach Auftreten dieser Belastung in Anspruch genommen wird.

5. Antrag

Die ersten beiden Sitzungen der Traumaambulanz können ohne Antragstellung in Anspruch genommen werden, um eine niederschwellige und zeitnahe Hilfe zu gewährleisten. Spätestens nach der zweiten Sitzung soll (ggf. mit Unterstützung durch die Traumaambulanz) ein Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt werden. Dieser Antrag ist materiell-rechtliche Voraussetzung des Anspruchs auf weitere Sitzungen der Traumaambulanz und des Anspruchs auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz. Die Anträge sind an keine bestimmte Form gebunden, erforderlich ist jedoch im Mindestmaß eine Schilderung der Gewalttat, damit die Voraussetzungen für die Leistungen der Traumaambulanz geprüft werden können. Am besten ist daher die Verwendung des Formulars zum [Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten \(OEG\) \(bayern.de\)](#). Nach § 16 Abs. 1 SGB I werden Anträge auch von allen anderen Leistungsträgern im Sinne des Sozialgesetzbuches entgegengenommen.

6. Fahrt- und Betreuungskosten

Die Erstattung von Fahrtkosten der betroffenen Personen, eines Kindes, dessen Mitnahme erforderlich ist oder einer notwendigen Begleitperson kann bei der zuständigen Regionalstelle beantragt werden. Erstattet werden können die Fahrtkosten zur vom Wohnort nächstgelegenen Traumaambulanz. Ebenfalls übernommen werden die notwendigen Betreuungskosten für zu betreuende oder zu pflegende Familienangehörige. Ein entsprechendes Erstattungsformular ist sowohl in der Traumaambulanz als auch bei der zuständigen Regionalstelle erhältlich. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung richtet sich nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

7. Dokumentation und Berichtswesen

Die Traumaambulanzen informieren das ZBFS über den Beginn der probatorischen Sitzungen, die Erforderlichkeit der bis zu zehn weiteren Sitzungen und den Abschluss der Behandlung in der Traumaambulanz mittels der hierfür vorgesehenen Erst-, Zwischen- und Abschlussberichte. Der Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer enthält auch eine Einwilligungserklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Kreuz 25, 95445 Bayreuth
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de
Stand: Februar 2021



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.